UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00457534 6

Landau, Ezechiel
Das mosaisch-talmudische
Eherecht

HQ
507
L3

PURCHASED FOR THE

University of Toronto Library

FROM THE

Shoshana and Milton Shier Fund

FOR THE SUPPORT OF

Jewish Studies

Das
mosaisch-talmudische Eherecht,

von

Rabbi Ezechiel Landau,
weiland Oberrabbiner von Prag,

auf Verlangen

Kaiser Josefs des Zweiten

gegen Anwendung des kaiserlichen Ehepatentes
vom 16. Januar 1783 auf die Juden erstattetes

Gutachten.

Zum ersten Male
veröffentlicht und mit Einleitung und Anmerkungen versehen

von

Phil. Dr. **Alexander Kisch,**
Gemeinderabbiner und Prediger in Prag.

Leipzig 1900.
M. W. Kaufmann.

Das
mosaisch-talmudische Eherecht,

von

Rabbi Ezechiel Landau,
weiland Oberrabbiner von Prag,

auf Verlangen

Kaiser Josefs des Zweiten

gegen Anwendung des kaiserlichen Ehepatentes
vom 16. Januar 1783 auf die Juden erstattetes

Gutachten.

Zum ersten Male
veröffentlicht und mit Einleitung und Anmerkungen versehen

von

Phil. Dr. **Alexander Kisch,**
Gemeinderabbiner und Prediger in Prag.

Leipzig 1900.
M. W. Kauffmann.

LIBRARY
MAR 22 1972
UNIVERSITY OF TORONTO

HQ
507
L3

Einleitung.

Die Ehe hat zu allen Zeiten und bei allen Völkern, bei denen die religiös-sittliche Idee zum Bewusstsein gekommen ist, eine doppelte Seite der Betrachtung dargeboten.

In dem Entschlusse zweier Personen verschiedenen Geschlechtes zur innigsten und vollständigsten Lebensgemeinschaft, in ihrem Bestreben, sich gegenseitig zu ergänzen und dadurch die in dem Einzelnen nur unvollständige menschliche Natur zu vollendetem Dasein zu bringen, liegt das sittliche Moment des ehelichen Verhältnisses.[1]) Damit aber dieses Verhältniß zu einem gesicherten, vom Staate geschützten werde und infolge dessen alle daran geknüpften rechtlichen Wirkungen habe, muß es auf eine feierliche Weise kundgegeben und zugleich in ein Rechtsverhältnis umgewandelt werden, und hierin liegt das juristische Moment der Ehe.[2])

Nach der Bibel, welche die Heiligung des Menschen als dessen höchstes Ziel ansieht, ist die Ehe eine göttliche Einrichtung höheren sittlichen Charakters. Der biblische Bericht von der Schöpfung des Weibes aus der Rippe des Mannes, sowie die talmudische Erklärung eines Ausdruckes in dem 2. Kapitel des ersten Buches Mose[3]) dahin, daß Gott den Menschen in der Doppelgestalt von Mann und Weib geschaffen habe, verkörpert die Idee von der

[1]) Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts § 258.

[2]) Wessely, über Reform des bisher in Oestreich geltenden jüdischen Eherechts in Haimerle S. 105.

[3]) Genesis c. 1, v. 27.

Einheit zweier Wesen, in welche die Menschheit, die in das männliche und weibliche Geschlecht auseinandergefaltet ist, sich wieder frei zusammenschließt und darin dem Einzelnen die Vollendung und Ergänzung seines Wesens in einem anderen Wesen gibt. Die Frau ist es, an welcher der Mann festhält, und um derentwillen er Vater und Mutter verläßt (I. B. M. 2,24). Mann und Weib werden zu einem Leib (das.); und diese Einheit beruht nicht auf der Gewalt sinnlicher Reize, sondern hat im Vertrauen ihren Grund; denn „Anmuth und Schönheit sind trügerisch" (Spr. Sal. 31. 30). Das Weib ist selbst dem pessimistischen Buche Koheleth der schönste Theil des Lebens, wofür man sich müht unter der Sonne (9,9). Die Frau ist ein Gut, dass man nur durch die Gnade Gottes erlangt (Spr. 18, 7 und 21; 19, 14); sie erhält die Ehre des Mannes (das. 11,16), ist seine Krone, seine Lebensgenossin, das Weib seines Bundes (Maleachi 2, 14), ist der fruchttragende Weinstock seines Hauses (Ps. 128,2). ist das Vorbild für die prophetischen Ausmalungen des göttlichen Barmherzigkeitverhältnisses zu Israel [1]).

Diese den Juden durch ihre göttliche Gesetzgebung eingeprägte Auffassung von der Heiligkeit und Weihe des Ehebundes ist aus dem Bewusstsein unseres Volkes nie geschwunden, und darum hat die mosaisch-talmudische Gesetzgebung über die Schließung, Erhaltung und Lösung der Ehe im Volksbewusstsein zu allen Zeiten so tief gewurzelt, dass eine Umformung derselbdn, selbst wenn die staatliche Macht sie mit allem Nachdruck verlangte, soweit das religiöse Wesen auch nur im entferntesten davon angegriffen werden konnte, die ernstesten Bedenken erweckte und die nachhaltigsten Bemühungen erzeugte, die Gefährdung der religiösen Vorschriften über die Eheschließung durch Einführung einer abweichenden Civilehe für die Juden abzuwenden.

Zu einem solchen Kampfe für die althergebrachten

[1]) Das.

mosaisch-talmudischen Ehebestimmungen war vor Kaiser Joseph II. Zeiten in Oesterreich keine Veranlassung.

In den ältesten Zeiten war in den jetzt österreichischen Ländern den Juden für ihre inner-religiösen Angelegenheiten — und zu diesen zählte die Ehegesetzgebung — die vollste Autonomie zugestanden, oder sagen wir es klarer: man kümmerte sich um ihre religiösen Angelegenheiten nur insofern, als sie in einem engeren oder weiteren Zusammenhange mit den an sie gestellten Geldforderungen standen.

So waren die Voraussetzungen zur Eingehung einer giltigen Ehe, sofern sie im achtzehnten Jahrhunderte nur einer beschränkten Zahl von Juden überhaupt gestattet war, sowie die Formalitäten bei Abschließung und eventuell bei Auflösung derselben an die rabbinale Gerichtsbarkeit gewiesen. Doch war nachweislich mindestens seit Ende des siebzehnten Jahrhunderts vorher ein behördlicher Eheconsens zu erwirken, für den bestimmte Gebüren zu entrichten waren, und durch den die staatlich anerkannten Judenehen im Conscriptionsamte evident gehalten wurden.

Ehen, die ohne Consens der Behörde geschlossen wurden, zogen Strafe nach sich. So verhängt das Patent vom 16. October 1726 die Strafe des Staupenschlages und der Landesverweisung über diejenigen Juden, die sich ohne Consens verheiraten. Manche Verordnungen aus der Regierungszeit Maria Theresias sprechen theils ausdrücklich von der Nothwendigkeit dieses Consenses, theils setzen sie dieselbe bei Gelegenheit anderer Verfügungen voraus. So bestimmt die Verordnung vom 22. Junius 1764, dass für die Heiratsconsense der Juden die Stempelgebür von einem Gulden zu entrichten käme. Nach der Verordnung für Böhmen vom 15. März 1762 sollen Juden, die ohne den erforderlichen Consens heiraten, criminalisch bestraft werden.

In die religiösen Bestimmungen, nach welchen die die Ehe consecrierenden, respective lösenden Rabbiner vorgiengen, wurden aber nie von staatswegen eingegriffen.

Da erschien am 16. Januar 1783 das Ehepatent Kaiser Josef's II., das die Eheschließung ganz unter staatliche Norm und Autorität stellte und gleichmäßig Christen und Juden in ihren religiösen Gefühlen verletzte; und bald darauf das Hofdecret vom 25. August 1783, das die Rabbinalgerichte, denen bis dahin die jüdische Eheschließung oblag, abschaffte.

Die Juden versuchten gleich nach dem Erscheinen dieser Gesetze ihr eigenes Eherecht, ihre besondere Erbfolge, welche durch die Aufhebung der Rabbinalgerichte gefährdet waren, und ihre besonderen Rabbinalgerichte wieder zu erlangen. Die aus allen Theilen des Reiches, namentlich aus den neuerworbenen polnischen Ländern, eingebrachten lebhaften Proteste der Juden veranlassten den Kaiser, von ihrer anerkanntesten Autorität in religiösen Dingen, dem berühmten Prager Oberrabbiner Ezechiel Landau, der seit 1752 an der Spitze der in der ganzen Judenheit hochangesehenen Prager Gemeinde stand, ein Gutachten abzuverlangen, inwiefern das Ehepatent von 1783 die Juden in ihrem religiösen Gewissen verletze. Dieses für die jüdische Wissenschaft schon um seines Autors willen hochinteressante Gutachten, in deutscher Sprache abgefasst, lag bisher ungekannt in den Archiven von Wien und Prag.

Wir übergeben hiermit dieses formell an den Prager Magistrat adressierte, sich aber an den Kaiser selbst wendende Gutachten im Nachfolgenden zum ersten Male der Oeffentlichkeit.

Wir wollen nur noch historisch weiter berichten, dass in Folge dieses Gutachtens die damalige „Gesetzescompilationshofcommission" am 21. Dezember 1785 einige Ausnahmen im Eherechte für die Juden als unnachtheilig zu bewilligen beantragte, dass aber trotzdem durch die kaiserlichen Entschließungen vom 4. März 1786 und das Hofdecret vom 12. August 1788 lit. c. die Vorstellungen der Juden vollständig abgewiesen wurden.

Erst im Jahre 1791, als Leopold II. eine große

Anzahl Josephinischer Reformen abschaffte, gelang es auch den Juden, einige Abänderungen des Ehepatentes, namentlich die sich auf das Ehehindernis der Verwandtschaft und auf die Zulässigkeit der Ehetrennung bezogen, für sich im Sinne des Landauschen Gutachtens zu erlangen.

Das allg. bürgerliche Gesetzbuch von 1811 nahm diese Bestimmungen als „Ausnahmen für die Judenschaft" auf, und so gelten sie in Oesterreich noch heute.

Das Gutachten, dessen großer wissenschaftlicher Wert jedem Leser von selbst einleuchtet, folgt nun in seinem Wortlaut. Die dazugehörigen Paragraphen des Josephinischen Ehepatentes geben wir in den Anmerkungen.

Der Herausgeber.

Löblicher Magistrat!

Zufolge Allerhöchster Entschließung[1]) von dem hochlöblichen Landes-Gubernio durch den löbl. Magistrat[2]) Unterzeichnetem zugekommenes Decret d. d. 6. July d. Recepto den 12. eodem soll Endesbenannter über das neue Ehepatent sich äußern, ob und was für Umstände in diesem Patent in Rücksicht auf die Jüdische Religion sich etwa vorfinden, und wie diese am leichtesten zu beheben wären?

In allerunterthänigster Befolgung dessen thut der Endesgefertigte zuförderst sowohl im Namen der sammentlichen jüdischen Religionsverwandten, die in Allerhöchstdero Staaten geduldet, geschützet und von Ihro Kaiserlichen Majestät durch den Allmächtigen Gott selbst eingegebene Gnade und Barmherzigkeit in ihren Religionsgesetzen nicht gestört zu werden, allerhuldreichst versichert worden, als auch für den Unterzeichneten insbesondere in allertiefster Erniedrigung den allerunterthänigsten Dank vor Dero allerhöchsten Gnadenthron zu Füßen legen und überreicht dannenhero auf jenes unter dem 10. Januar 1783 allergnädigst erlassene Ehepatent gemäß allergnädigsten Auftrag die allerunterthänigste Anzeige, was darinnen den jüdischen Ehegesetzen bevor- oder entgegenstehet, in aller Demuth:

Endesgefertigter spricht also mit dem Propheten Esra C. 7 v. 28 zugleich: „Gebenedeiet sei der Ewige, Gott unserer Väter, der diese Gesinnung unserem Könige eingegeben hat."

Der Unterzeichnete siehet sich bemüßigt, einige hierzu erforderlichr Haupt- und Grund-Regeln in Betreff der

---

[1]) Des Kaisers.

[2]) Der Stadt Prag.

Jüdischen Ehegesetze vorauszusetzen, um dadurch die allerhöchste Willensmeinung in aller Unterthänigkeit zu befolgen:

Erstens: Ist die Trauung oder Verlöbnis[1]) zwischen Mann und Frau vermög Jüdischem Gesetz ein fest- und kräftiges Band, das mit der Verbindung zweier Parthen in allen anderen zeitlichen Geschäften nicht Seinesgleichen hat, weilen diese Letzteren lediglich von dem freien Willen der verbündeten Theile abhängen, mithin ihre auf immerhinaus geschehenen und unter schärfestem Eidschwur gemachte Verbindung, sobald sie beide Theile vermög eigenem Geständnis ihrer wechselseitigen Verbindlichkeit sich entledigen oder begeben wollen, solche Verbindungen von selbst aufhören. Im ersten Falle aber, da nämlich ein Mann eine Frau mittels Zustellung des Werthes einer gewissen Münzsorte, im Hebräischen Peruta genannt, in Beisein zweier mannbarer Zeugen nach jüdischem Gesetz in Absicht eines Trauverlöbnisses sich verlobet, und die Frau diesen Werth im gleichen Berufe[2]) freiwillig annimmt, so ist diese von Stund an seine rechtmäßige Ehefrau und zwar dergestalten, daß, wenn auch beide Theile nach geschehener Trauung ihrer Verbindlichkeit sich freiwillig entlassen wollen, sie es nicht weiter befugt sind. Sie behält den Namen seiner Ehefrau, und Jemand anderes, der ihr ehelich beiwohnt, ziehet die Todesstrafe des damals an die Könige und 70 Männer des Hochgirichts (sic!), Sanhedrin genannt, verliehenen Criminalgerichts, die ihren Sitz im Tempel gehabt, über sich.

Die Verzeihung ihres Ehemannes konnte weder sie noch den Ehebrecher retten, weil dieses Trauungsgeschäft

---

[1]) Die nach talmudischen Eherechte rechtswirksame und bei uns thathsächlich mit der Trauung verbundene Verlobung (קידושין) und die eigentliche Eheschließung (נשואין) wird hier von Landau identificirt, weil das (auch heute noch giltige) österreichische Eherecht (B. Gb. § 45) bestimmt, daß ein Eheverlöbnis keine rechtliche Verbindung nach sich zieht.

[2]) In gleicher Absicht.

kein menschliches und zum gesellschaftlichen Leben abzielendes, sondern als ein göttliches Gesetz anzusehen, das vermög jüdischen Rechtes und Zeugnisses des Propheten Malcachias C. 2 v. 11, allwo er spricht: „Gott ist Zeuge zwischen Dir und Deiner jugendlichen Ehefrau," nicht ohne Scheidebrief aufzulösen ist.

Dieses vermög jüdischen Gesetzes fest geschlossene Eheband hat nur zwo Auflösungen, nämlich durch einen nach ersagtem Gesetz der Frau zugestellten Scheidebrief, oder mittels erfolgten Todesfalls eines der beiden Eheleute.

Es ist auch einerlei, ob die Frau den Werth obbesagter Münze in Absicht der Trauung im Beisein der vornehmsten Rabbiner und Gelehrten oder zweier fähiger Zeugen aus der geringsten Classe von Leuten empfängt und annimmt, es sei denn, daß die Frau den ersagten Werth durch angethanen Zwang, Gewalt oder sonst furchtliche (!) Mittel hat annehmen müssen. In diesem Falle wäre die Trauung ungiltig und für null und nichtig anzusehen.

Nicht aber alles Scheinbare kann als Zwang oder Gewalt angesehen werden, und erfordert (es) der Einsicht und Entscheidung eines berühmten und gelehrten Rabbiners, der in den weitschichtigen Abhandlung der jüdischen Autores und nebst seinen Beisitzenden Gelehrten die Umstände wohlerwogen, auch öfters die Meinung anderer berufener Rabbiner ernstlich eingeholt hat.

Zweitens: Giebt es nun Ehetrauungen, deren Eheverbündnis vermöge jüdischen Gesetzes verboten, und in hebräischer Sprache „Chaywe Lafin" (worauf die Riemenstreiche zur Strafe gesetzt sind) genennet werden. Nichts destoweniger, wenn jemand sich mit dergleichen Ehefrau trauen läßt und sie den erörterten Traunngswerth freiwillig annimmt, obwohl diese beiden als Verbrecher des götttlichen Gesetzes angesehen und geachtet sind, so ist die Frau dennoch als eine verehelichte anerkannt, und ein anderer, der ihr ehelich beiwohnt, unterziehet sich all jenen Strafen, die einem Ehebrecher mit einer rechtmäßig ver-

ehelichten Frau bestimmt sind. Zwar liegt es allen jüdischen Gerichten ob, dieses verbotene Ehepaar mit Zwang und Gewalt zu trennen, auch ihren öffentlichen Frevel mit gebührender Strafe zu züchtigen. Insolange aber diese verbotene Ehe nicht durch einen förmlichen Scheidebrief zernichtet wird, ist sie immer als eine Verehelichte anzusehen; und sogar unsere vormaligen Könige und das Hochgericht der 70 (Sanhedrin) konnten diese Ehe nicht anders als mittels eines Scheidebriefs oder nach Todesfall Eines der beiden Verehelichten für aufgehoben anerkennen. Ein Scheidebrief hingegen kann niemals von dem Ehemann erzwungen, sondern nur aus dessen freiem Willen gegeben werden, wohl aber kann die handhabende Gerechtigkeit befehlen, daß niemand mit diesen Frevlern gemeinschaftlichen Umgang oder Handel und Wandel treiben und jeder ihnen gänzlich aus dem Wege gehen sollte, bis er sich dahin bequeme, den Scheidebrief an seine verbotene Ehefrau freiwillig zu ertheilen. Aber auch diese Zurechtweisung ist unter gewissen Bedingungen beschränkt, die nur ein berufener Rabbiner, ein in unseren Autores ganz erfahrener Rabbiner, der alle Um- und Gegenstände erkennet, zu entscheiden fähig ist.

Drittens: Die Eherechte sind bei uns mehr als andere Gebote von darum strenger, weil alle anderen nur zeitlich, diese aber sich auf immerwährende Zeiten erstrecken. Zum Beweis: Es fügte sich, daß ein Thier, so wegen nicht nach Vorschrift geschehener Schachtung oder wegen Leibfehler zum Genusse verboten, einem derlei Zweifel unterläge und der Rabbiner wäre so unerfahren, daß er solches aus Irrthum zu genießen gestattete, so geschieht zwar durch seine Veranlassung Unrecht, das aber nur so lange fürwähret, als (bis) das Verbotene ganz aufgezehret ist; im Ehe- und Scheidebriefenrecht aber, wenn ein Rabbiner aus Unerfahrenheit sich so weit verginge, eine rechtmäßige Ehetrauung für ungiltig, sohin eine verehelichte Frau für freiledig zu erklären, und sie möchte sich neuerdings verehelichen, so

würden ihre erzeugten Kinder auch Kinds- und Kindeskinder bis ins Unendliche nach unserem Gesetz „Schandflecken“[1]) oder eine solche Art Kinder sein, die sammt ihren Nachkömmlingen unter der Gemeinde Israels nicht heirathen dürften, sohin durch diesen einzigen Fehler die Nachwelt mit derlei Art beflecket werden könne.

Auch hierinnen zeiget sich ein Unterschied der beiden Fälle, daß all andre Gebote Jeder seine vorgeschriebene Erkenntnis genau bestimmet, und also gleichnisweise ein Thier, das wegen Leibschadens nicht genossen werden kann, das Ziel seiner Anerkennung bestimmet; und der Rabbiner nur auf jene Vorschrift zu sehen hat. In Ehe- und Scheidungsumständen aber bestrecket sich jeder Gegenstand in noch mehr besondere Um- und Gegenstände, die auf viel verschiedene Autores Bezug haben, daher kommt es auch, daß nicht alle gemeine Stadtrabbiner in Ehe- und Scheidungsangelegenheiten, außer in ganz einfachen Fällen entscheiden können, sondern bei Entstehung eines derlei Umstandes die Meinung *eines*, auch öfters *mehrerer* berühmter Männer in Bibel und Talmud, dann Maymons und sonst wichtiger Autores wohlerfahrener Rabbiner einzuholen hat.

Gleiche Bewandtnis hat es mit einer verehelichten Frau, der ihr Mann gestorben, und das Wiederverehelichen erlaubet werden sollte. Ist dieser ihr Mann in dem nämlichen Orte, wo die Erlaubnis geschehen soll, gestorben, und begraben worden, so bedarf dessen Tod keinen weiteren Beweis; wenn aber dessen Tod anderwärtig erfolget, und durch Erweis bestätigt werden soll, so kommt es darauf an, zu wissen ob Jemand allda gestorben und ob der dort Verstorbene dieser ihr Ehemann wäre? Wienach es zu erkennen wäre, daß der Verstorbene ihr Mann gewesen? Ob es auch aus dessen Natur oder einigen Leibeszeichen oder dessen an und bei sich habenden Kleidungsstücken zu

---

[1]) Bastarde, (ממזר).

erkennen wäre? Ueber alle diese Gegenstände kann nur ein wohl bewußter[1]) Rabbiner und zu Zeiten auch erst nach Einholung anderer berühmter Rabbiner Meinung entscheiden.

Viertens: Das Trauung- und Eherecht findet vermöge jüdischen Gesetzes nur statt, wenn beide Eheluſtige, Mann und Frau, einerlei und zwar jüdischer Religion sind. Im Falle aber der Mann oder die Frau von anderer Religion wären, findet die Trauung nicht statt. Jedoch, wenn sie Beide in der jüdischen Religion geboren und nur nachher der Mann in eine andere Religion übergetreten wäre, da kann ihre Ehe nicht ohne förmlichen Scheidebrief behoben oder aufgelaſſen werden.

Fünftens: Ist bereits im zweiten Abschnitte erwähnt worden, daß es bei uns einige Trauungen gebe, die an und für sich im Gesetze verboten, im Falle aber dennoch eine dergleichen Trauung vorgegangen wäre, so ist die Frau als verehelicht anzusehen und bei einem begangenen Ehebruche gleich anderen Frauen die Strafe auf sich und den Ehebrecher ziehet, und die nach unserer Sprache Chaywe Latin heißen.

Nebst diesen gibt es noch einige verbotene Verehelichungen, die entweder mit der himmlischen Strafe, der Ausrottung ihrer Seele Chaywe Chritoth heißen, oder mit der Todesstrafe der weltlichen Gerechtigkeit, (als wir Könige und 70 Sanhedrin hatten), und Chaywe mithoth Bethdin heißen, belegt sind, und welche letztere zwo Gattungen Erwoth oder Blutschande betitelt werden. Diese entstehen entweder aus vorher geschehener Verehelichung der Frau an Jemand anderen, oder sie sind gewisse Blutsfreunde des Mannes oder auch dessen Frau, die er besitzet oder besessen hat.

Bei diesen, so Erwoth oder Blutschande genannt werden, wird eine beschehene derlei Trauung für null und nichtig angesehen und sie kann ohne weiteres als eine freie

---

[1]) gelehrter.

Person Jemand anderen heirathen, wie auch Erster, der sich mit ihr hat trauen lassen, kann und mag ihre Blutsfreunde wie vorher sich antrauen lassen.

Diese Erwoth oder Blutschanden bestehen in nachfolgenden Abtheilungen:

1) Seine Mutter, worunter auch des Vaters Frau, wenn sie gleich nicht seine Mutter wäre, begriffen ist.

2) Seine Schwester, sowohl von Vaters- oder Mutterseite, sollte sie auch von dessen Vater oder Mutter unehelich erzeuget sein.

3) Dessen Vaterschwester, oder Muhme, es sei auf Vaters oder Mutters Seite, auch die unehelich erzeugten, wie oben.

4) Dessen Mutterschwester wie oben.

5) Dessen Vatersbruderfrau, es sei dessen Vaters Bruder auf alle obige Arten.

6) Dessen Mutter Bruder Frau wie oben.

7) Dessen leibliche Tochter, wenn auch aus unehelicher Art.

8) Dessen Tochters Tochter wie oben.

9) Dessen Sohns Tochter wie oben.

10) Dessen Bruders Frau, er sei sein Bruder auf alle obige Arten. Es sei denn, es stürbe dessen Bruder, Vaters Seite ohne Hinterlassung eines Kindes, so heirathet der dagebliebene Bruder, vermög des Gesetzes, die Frau des verstorbenen Bruders.

11) Dessen Schwiegermutter und

12) ihre Mutter und

13) die Mutter seines Schwiegervaters.

14) Dessen Ehefrau, ihre Tochter und

15) ihre Tochters Tochter wie auch

16) ihres Sohns Tochter; alle jene, die dem Manne, wegen Freundschaft seiner Frau verboten sind, bleiben, auch wenn die Frau bereits verstorben ist, immer verboten, doch ist

17) dessen Frau Schwester, die auch nur wegen Freundschaft ihm verboten ist, nur so lange seine Frau

am Leben, ob er gleich mittels eines Scheidebriefes von sich weggeschickt, verboten bleibet; so bald aber dessen Frau gestorben, so kann er ihre Schwester heirathen, vermög des 3. Buch Mosis C. 18, V. 18, da es heißet: „Du sollst nicht eine Frau neben ihre Schwester nehmen, Eifersucht zu erwecken neben ihr; bei ihrem Leben" wie auch

18) dessen Schnure oder Sohnesfrau, es sei dessen Sohn auch auf uneheliche Art.

All diese uns verbotene Heirathen, die entweder aus eigener oder dessen Frau Verwandtschaft verboten sind, werden theils mit der Todesstrafe, der weltlichen Gerechtigkeit oder der göttlichen Ausrottung der Seele und theils auch wieder mit der einen oder anderen Bestrafung nur geradehin untersaget.

Wenn die letztern Gattungen Ehen nicht verboten worden wären, so könnte diese Irrung daraus entstehen, daß auch jene, die mit der Todesstrafe oder Ausrottungsstrafe der Seele verboten worden, heirathen zu dürfen, als erlaubet gemeint sei.

Zum Beispiel: Des Vaters Frau ist dem Sohne unter Todesstrafe verboten; da nun auch des Vaters Vater oder Großvater im gemeinen Leben Vater genannt wird, so könnte Jemand meinen, daß so wie des Vaters Vaters Frau zu heirathen erlaubet, so sei auch des Vaters Frau erlaubet und aus dieser Ursache ist des Großvaters und Groß-Großvaters Frau bis ins Unendliche untersaget. Gleiches Verhältnis hat es mit dessen Mutter, die unter Todesstrafe zu heirathen verboten, da auch die Muttersmutter oder Großmutter im gemeinen Leben nur geradehin Mutter genennet wird, so ist zur Verhütung gleicher Beirrung auch die Großmutter und Groß-Großmutter bis ins Unendliche untersagt.

Nicht minder in der absteigenden Linie und der Frauen Freundschaft in auf- und absteigender Linie, so auch des Vaters Bruder, die mit Ausrottung der Seele verboten

und der Mutter Brudersfrau eben in gemeinem Leben wie erstere Muhme genannt wird, so ist auch letztere untersagt.

Außer denen ob beschriebenen sind uns keine Ehen, die aus Freundschaft entspringen, verboten; und als ein Hauptgrundsatz ist bei uns ausgemacht, daß das, so uns niemals untersagt worden ist, von selbst unverwehrt bleibt. Zum Exempel die Verehelichung mit seines Bruders oder Schwester Tochter wurde uns nie verboten um so viel weniger jene mit des Vaters oder der Mutter Brudertochter, und nicht genug, daß uns diese niemals verboten, es finden sich auch selbst in der heiligen Schrift dergleichen wirkliche Ehen. Exempli gratia im 4. Buch Mosis C. 36 V. 10 u. 11 wird gesagt: „Wie der Ewige dem Moses befohlen, so thaten die Töchter Zelofchot, Malzo, Terzo, Hoglo, Milio und Noa, die Töchter Zelofchot, freieten die Kinder ihres Vetters" und im Buche Josua Cap. 15. v. 16 u. 17 heißt es: Chalef sagt: Wer die Stadt Sephar schlagen und bezwingen wird, dem würde ich meine Tochter Achsa zur Frau geben, und es bezwang diese Atniel, Sohn Knath, Bruder des Chalef, da gab er ihm seine Tochter Achsa zur Frau.

Sechstens: Alle die beschriebenen aus Freundschaft verbotenen Ehen haben im Uebertretungsfalle nicht gleiche Grade, weil jene, worauf die Todes- oder Ausrottungsstrafe gesetzt, die Trauung null und nichtig, und die angetraute Frau als eine andere freiledige Person anerkannt wird, die anderen aber nicht mit einer bestimmten Strafe und nur so geradehin verboten sind, und wenn diese vorsetzlicher Weise dennoch an den Untersagten sich trauen läßt, so ist zwar der Verehelichte schuldig, diese Frau mittels Scheidebriefes von sich zu lassen, die Trauung bleibt aber bis dahin eine vollkommene Trauung, somit ein anderer, so mit ihr ehelich zu thun hätte, verwirkte die Todesstrafe über sich, und die von ihm erzeugten Kinder würden sogenannte Schandflecken, die es sammt ihren Nachkömmlingen bleiben und unter der Gemeinde Israels nicht heirathen dürfen.

Da nun aus diesen Umständen ein erstaunlich großer Irrthum entstehen könnte, daß Jemand der Meinung sein möchte, weil die letzteren gleich denen ersteren aus entstandener Freundschaft verboten sind, daß an beiderlei Arten keine Trauung stattfinde, sohin im Entstehungsfalle eine Frau von letzterer Gattung ohne Scheidebrief von dem mit ihr verehelichten Manne mit einem anderen wiederum zu heirathen erlauben könnte, was doch wie bereits gesagt, nicht geschehen darf, so geschah es zu Königs Salomos Zeiten, da dermalen das ganze Volk Israel, Zeuge 1. Buch der Könige C. 5. v. 5, wo gesagt wird: Juda und Israel saßen in Sicherheit unter ihrem Weinstocke und Feigenbaume von Dann bis Berseba, so lange Salomon lebte" in Ruhe und Frieden im gelobten Lande beisammen wohnten, und hierwegen des Königs Befehle zu Jedermanns Gehör gelangen konnten, daß er, Salomon, mit seinen Räthen und Zuziehung der 70 Sanhedrin all die obbeschriebenen Ehen, die aus Freundschaft aber ohne Todes- oder andere Strafe nur so gradehin verboten sind, dem Volke nach der Ordnung vorerzählt und zu wissen gemacht habe, damit sie unterrichtet und wissen wögen, daß bei derlei verbotenen Ehen, die beschehene Trauung giltig und die betreffende Frau nicht ohne Scheidebrief heirathen darf.

Siebentens. Wird im 5. Buch Mosis C. 4 V. 2 ausdrücklich gesagt: „Thut zu dem, das ich Euch gebiete, nichts hinzu und nehmet nichts davon", daß also eine Hauptregel bei uns ausmachet und nicht in unserer Gewalt stehet, neue Verbote zu denen in der heiligen Schrift enthaltenen hinzuzuthun, es sei denn daß sie nur blos eine weitere Einschränkung dessen, damit Niemand dem wirklichen göttlichen Gebote zu nahe trete, zur Absicht habe. Ein ganz an sich neues Verbot aber ist uns schlechthin untersaget. Um so schwerer und noch unerlaubter wäre es, in Ehesachen das nicht Verbotene neuerdings zu verbieten; auerwogen, wie bereits erinnert, dieser neuen Verbietung unendliches Verbrechen entstehen könnte, daß nämlich einer

einer wirklich verehelichten Frau ohne Scheidebrief das anderweitige Verehlichen erlaubt, und viel Unheil angerichtet werden könnte. So stehet auch nebsthin zu befürchten, daß nach Ruchbarwerdung dessen, wo nämlich hierlands einigen Befreundeten bisher das Verehelichen unter uns erlaubet war und von nun an verboten worden, so könnten unsere Kinder und Nachkömmlinge in einen üblen Verdacht gebracht werden, so fortan eine Verehelichung mit demselben verabscheut werden. Der Anschein eines Verbotes würde um so glaubwürdiger sein, als die Schrift im 5. Buch Mose C. 13 v. 1 zum zweitenmale gebietet: Alles, was ich Euch gebiete oder befehle, sollet Ihr genau beobachten, nichts hinzuthun, nichts davon nehmen," daß auch ein weltlicher Verbot nicht vermuthet werden kann. Sonst auch:

Achtens: In jenen Fällen, allwo dem Obergerichte der 70 Sanhedrin zuständig war, mehrere Einschränkungen, denen göttlichen Geboten nicht zu nahe getreten wurde, zuzuthun, doch niemals die Gewalt anberaumt worden, Jenes, so im Gesetz selbst ausdrücklich erlaubet ist, auf was Art es immer sei, verbieten zu dürfen.

Neuntens: Unter denen verbotenen Ehen, allwo eine anderweitige Trauung nicht stattfindet, ist eine bereits verehelichte Frau mitbegriffen, dergestalt, daß so lange dieser erweislich wissentliche Ehemann lebt, und sie nicht mittels Scheidebrief von sich geschicket, sie hätte sich aber indessen mit jemand Anderem trauen lassen, wird diese zweite Trauung für null und nichtig angesehen. Ein Mann aber, der eine eheliche Frau besitzet, kann vermög göttlichen Gesetzes sich mit mehreren Frauen verehlichen, so daß diesem Gesetze zufolge ein Mann mehrere Frauen besitzen kann. Es lebte aber vor etlichen 100 Jahren ein großer Mann unter uns, der ein weitberufener, lehrreicher Rabbiner war; dieser hatte mit einem scharfen Bann eingeführet, daß ein Mann, der eine Ehefrau besitzet, mit der er ehelich leben kann, so lange sie beim Leben, keine zweite nebst der Ersten heirathen darf; und dieses eingeführte Verbot hat bei der Judenschaft durch

alle europäische Länder Gehör und Befolgung gefunden, ist auch noch dato beibehalten worden. Diesem ungeachtet findet die Trauung einer solchen zweiten Frau statt, und sie wird als verehelicht geachtet, bis sie den Scheidebrief empfängt.

Mehr hat dieser berufene Rabbiner eingeführet, dass niemand seine Ehefrau wider ihren Willen mittels eines Scheidebriefes von sich stoßen kann, außerdem, dass sie erweislichen Ehebruch verübet, oder sonst wider die ehelichen Pflichten gewandelt, so wie Alles im Buche Schulchan Aruch Theil „Ebeneser" in ehelichen Sachen stehet; und andere nachgefolgte und berufene Rabbiner, die das Gesetz selbst und alle eingeführte Einrichtungen aus dem Grunde wohlverstehen, haben anerkannt, kann und darf dieser Mann sich nicht von seiner Frau über ihren Dank[1]) scheiden lassen, welche Einführung eben durch alle europäischen Länder bei der Judenschaft noch dato ihre Autorität behauptet.

Zehntens: Ein Scheidebrief wird in der heiligen Schrift Sefer Cherithot genannt, das ist ein Abschnitts Brief und dieses von darum, weil die Verehelichung des Mannes mit der Frau eine fleischliche Vereinbarung in der Schrift betitelt wird, wie im ersten Buche Moses C. 2 V. 24 gesaget wird: „Darum verlässt der Mann seinen Vater und seine Mutter, und hanget an seinem Weibe und sie werden wie ein Fleisch;" und hingegen mittels des Scheidebriefs dieser Zusammenhang und die Füreinbarung zerschnitten und aufgelöset werden solle; so lehrt uns dieser Namen Sefer Chrithoth oder Abschnittsbrief, dass der Zusammenhang der Eheleute mittels dieses Scheidebriefs gleich wie mit einem Messer auf beide Theile abgeschnitten und nicht die mindeste Verbindung übrig bleibe, und die geschiedene Frau kann und mag sich wiederum verheiraten.

Dass sie dieser Wiederverheiratung befugt ist, bestätigt die Schrift ausdrücklich im 5. Buch Moses C. 24 v. 1 u. 2. Allda wird gesaget: Er schreibt ihr einen Abschnitt-

[1]) Gegen ihren Willen.

oder Scheidebrief, gibt ihn ihr in die Hand und läßt sie aus seinem Hause; sie verläßt sein Haus, gehet hin und wird eines anderen Frau.

Der Scheidebrief muss durch einen jüdischen Schreiber geschrieben und im Beisein sammt Unterfertigung zweener jüdischen Zeugen ihr gegeben werden, wobei sehr viele Beobachtungen wahrzunehmen sind, weil ein einziger unechter Buchstabe diesen Brief zur Ehescheidung untüchtig machet, und es sich öfters gefüget, dass mehrere Scheidebriefe geschrieben werden müssen, bis einer darunter geeignet zur Ehescheidung gefunden worden, aus welcher Ursache bei der Zustellung eines Scheidebriefes immerhin ein berufener Rabbiner nebst gelehrten Beisitzern zugegen sein und auf alle Haupt- und Nebenumstände genau acht haben müssen. Insbesondere sollen diese auf die rechte Beschreibung der Namen von denen sich scheidenden Eheleuten genauest zusehen, weil hierob vermöge jüdischen Gesetzes verschiedene Erfahrungen und Untersuchungen nöthig sind.

Elftens: Der gesetzmäßige Zeitpunkt zu Erlangung der mannbaren Jahre ist beim männlichen Geschlechte die Zurücklegung des dreizehnten Jahres vom Tage der Geburt an gerechnet und bei dem weiblichen die Zurücklegung des zwölften Jahres eben vom Tage der Geburt, welches aber ein sonderlicher Fall ist, weil hierlands keine solchen frühzeitigen Ehen gebräuchlich sind.

Nebst diesen zurückgelegten respectiven Jahren müssen sie auch gewisse Leibeszeichen, die beim männlichen vom weiblichen Geschlecht unterschieden sind, aufzuweisen haben, die vielen Gegenständen unterliegen, die ernstlich untersucht werden müssen. Hat also das Männliche besagte Jahre nebst Leibeszeichen aufzuweisen, und trauet sich mit einer Frau, wann auch dessen Vater und sämmtliche Familie oder respective dessen Vormund solche nicht zugeben wollen, er aber so verwegen bliebe, sich wider ihren Willen mit dieser Frau zu trauen, so behält die Trauung ihre gänzliche Giltigkeit, sie ist als verehelicht anzuerkennen, weil

nach unserem Gesetz eine giltige Trauung nicht anders als durch einen Todesfall eines der Getrauten oder mittels Scheidebriefs kann aufgehoben werden.

Dieses sind ein Theil der vorläufigen Hauptgrundsätze des Verehelichungsrechtes nach jüdischem Gesetz; selbige aber nach ihrem Umfange deutlich zu beschreiben, würden viele Bücher nicht hinreichen, da wir viele wichtige Autores, die mit Gründlichkeit darüber geschrieben, aufzuweisen haben, und hier nur jenes, so zur gehorsamsten Beantwortung nöthig, und auch dies in möglichster Kürze entworfen haben.

Nach den vorgängigen Erläuterungen des jüdischen Gesetzes in Ehesachen, die Unterzeichneter in allergehorsamster Unterthänigkeit vorzulegen, die Gnade hat (sic!), unterfängt sich derselbe die obbesagt allerhöchsten Ehepatents vom 16. Januar 1783 enthaltenen ehelichen Rechte von Paragraph zu Paragraph nach ihrer Ordnung durchzugehen und seine geringste Aeußerung hierob (jedoch ohne alle mindeste Maßgabe) zu Befolgung der allergnädigsten Willensmeinung allerunterthänigst vorzutragen und zwar:

Ad §^{um} 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9[1]), können die-

---

[1]) Wir geben nachstehend zu den citierten §§ den Text des Ehepatentes:

§ 1. Wir Joseph u. s. w. Die Ehe an sich selbst als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrag herfließenden nnd den Vertrag errichtenden gegen einanderzustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von unseren landesfürstlichen Gesetzen. Die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehöret also vor unsere landesfürstlichen Gerichtsstellen.

§ 2. Jedermann ist befugt, einen Ehevertrag einzugehen, den Wir durch nachfolgende Anordnungen nicht für unfähig erklären.

§ 3. Erstens sind zur Schließung eines Ehevertrages nicht fähig Minderjährige, wenn sie nicht ihres eheleiblichen Vaters oder in dessen Ermanglung des Großvaters väterlicher Seite Einwilligung darüber eingeholt haben.

§ 4. Wenn jedoch Vater oder Großvater ihre Einwilligung versaget und die Kinder nach einiger Zwischenzeit ihr Ansuchen einigemal fruchtlos wiederholet hätten, so verstatten Wir diesen oder dem

selben Gesetze, in so weit solche die jüdischen Eheverträge berühren, in Befolgung gebracht, auch denen Eheversprochenen die Aufstellung des Ehehimmels und die Trauung so lange

Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelassen werden will, wie auch seinem Vater und Vormunde, sich an die Gerichtsbehörde zu wenden.

§ 5. Findet das Gericht nach Vernehmung des Vaters oder Großvaters die Ursache der Weigerung erheblich, so hat dasselbe das Gesuch auf eine den Umständen angemessene Art abzuschlagen. Könnten sie hingegen keine gründliche Ursache ihrer Weigerung anführen, so ist vorläufig zu versuchen, ob sie entweder durch gütliche Vorstellungen oder einige ihnen eingeräumte Bedenkzeit zur Einwilligung zu bewegen sind. Wenn aber auch dieses nicht fruchtet, so hat das Gericht die Einwilligung von amtswegen zu ertheilen; und soll eine unter diesen Umständen vollzogene Ehe nicht nur ihre vollkommene Giltigkeit haben, sondern auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheil gereichen.

§ 6. Wenn im Gegentheile Minderjährige ohne Einwilligung des Vaters oder Großvaters oder wider deren ausdrückliches Verbot, ohne die Gerichtsbewilligung angesucht zu haben, oder gar wider die gerichtliche Abweisung sich in eine Ehe einlassen, so soll dieselbe wegen Abgang der vorgeschriebenen gesetzmäßigen Einwilligung ganz und gar ungiltig, folglich ohne alle Wirkung sein.

§ 7. Wofern aber der Vater oder Großvater väterlicher Seite zwar leben, das Gericht jedoch dieselben von der Vormundschaft, entweder wegen ihrer darauf gethanen eigenen Verzicht oder wegen eines wider sie streitenden Bedenkens auszuschließen, mithin einen anderen Vormund zu bestellen befunden hat, so sollen die Kinder nebst der Einwilligung des Vaters oder Großvaters auch noch die Einwilligung des Vormundes einzuholen schuldig sein. Sind diese in ihrer Meinung verschieden, so soll das Gericht entscheiden.

§ 8. Zweitens. Wo Vater und Großvater väterlicher Seite gestorben sind, können die minderjährigen Kinder ohne Einwilligung derjenigen, unter deren Obsorge sie stehen, sich nicht verehelichen. In einem solchen Falle aber soll es an der Einwilligung des Vormunds nicht genug sein, sondern auch die gerichtliche Genehmigung angesuchet werden.

§ 9. Wollte jedoch der Vormund, weder selbst einwilligen noch die Vormundschaftsbehörde angehen, so soll auf die im § 4 erwähnte Art dem Minderjährigen selbst oder anderen in dessen Namen freistehen, sich an die gedachte Behörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormunds vorzukehren hat, was sie der Billigkeit gemäß findet.

untersagt bleiben, bis ihr beiderseitiges Versprechen kundbar geworden, auch die Einwilligung des Vaters oder Großvaters oder betr. Vormunds eingebracht worden sind. Diese Kundbarmachung und Bewilligung der Eltern oder Vormünder kann bei der hierländischen Judenschaft um so weit befolget werden, als ohnehin die Aufstellung des Ehehimmels und die Trauung ohne ausdrücklich schriftlich erhaltenen Heiratsconsens von Seiten der hohen Landesstelle nicht vollbracht werden darf, die hohe Landesstelle aber diesen Consens nicht ohne eingebrachten Bericht von Seite der Judenältesten zu Prag, und auf dem Lande von den jüdischen Kreisdeputierten ertheilt wird.

Denen jüdischen Vorstehern darf also nur ernstlich anbefohlen werden, das Erforderliche, bevor nicht alle in ersagt allerhöchstem Patent enthaltenen Vorschriften von 1 bis 9 erweislich beobachtet, nicht ausfolgen zu lassen.

Sollte es sich wider alles Vermuthen fügen, dass jemand so frech wäre, ohne Consens von der hohen Landesstelle und ganz insgeheim sich trauen zu lassen (welches doch sicherlich ein sehr seltsamer Fall wäre), so kann dieser Frevler mit der bereits festgesetzt oder noch festzusetzen beliebigen Bestrafung von Seiten der hohen Landesstelle oder jener, der der Copulation vorsteht, wie vorhin behandelt und angesehen werden.

Die wirklich erfolgte Trauung aber kann ohne förmlichen Scheidebrief (Zeuge des obbeschriebenen ersten und zweiten Abschnittes) nicht behoben werden; sie, die Verehelichte, kann sich ohne denselben nicht wieder anderweitig verheiraten.

Ad § 10[2]) verträgt sich mit dem jüdischen Gesetz vollkommen, in so weit die Ehelustigen von ihrer Geburt aus zweierlei Religionen sind, befolge des Inhalts des vierten Abschnitts.

[2]) § 10. Drittens sollen Ehen zwischen einem Unserer Unterthanen, der der christlichen Religion zugethan, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, nichtig und ungiltig sein.

Ad § 11[3]) verträgt sich respectu der Frau vollkommen mit dem jüdischen Rechte. Ein Mann, der eine Frau besitzet, würde seine Trauung mit der zweiten gemäß Gesetz giltig sein und sie müßte einen Scheidebrief zu ihrer Entledigung erhalten, obgleich die erwähnte zweite Trauung bei der europäischen Judenschaft zufolge des neunten Ab Abschnittes untersaget ist.

Ad § 12[4]). Muß auch nach jüdischen Gesetzen der Tod des Ehemannes hinreichend erwiesen werden, die Vorschrift dieser Erweisung aber unterliegt weitschichtigen und mehreren Untersuchungen, deren Abhandlungen in vielen jüdischen Autores nachzuschlagen kommen, und die Einsicht dessen von wohlberufenen gelehrten Rabbinern bes. des dritten Abschnittes erforderlich ist.

Ad § 13, 14, 15 u. 16[5]). Hat der Unterzeichnete im

---

[3]) § 11. Viertens: Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheiratet ist, soll, so lange die Ehe besteht, nicht befugt sein, eine zweite Ehe einzugehen. Würde eine solche zweite Ehe dennoch geschlossen, so soll sie ungiltig sein.

[4]) § 12. Wenn daher schon verheiratet gewesene Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, so sollen dieselben, woferne der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verheiraten wollen, nicht allgemein kundig ist, zur weiteren Heirat nicht eher zugelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine zu Rechte hinreichende Art bewiesen haben.

[5]) § 13. Fünftens erklären wir auch Blutsverwandte für unfähig, sich unter einander zu verehelichen. In der auf- und absteigenden Linie soll diese Unfähigkeit fort und fortdauern. Unter Seitenverwandte soll sie sich aber nicht weiter erstrecken als zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen Bruder und seines Bruders oder seiner Schwester Tochter, gleich wie auch auf die Heirat zwischen Schwester und ihres Bruders oder ihrer Schwester Sohne und auf die Heirat von Geschwisterkindern.

§ 14. Diese Unfähigkeit zur Ehe zwischen erstgedachten Seitenverwandten besteht ohne Unterschied nicht nur, wenn die Brüder und Schwestern von einem Vater und einer Mutter abstammen, sondern auch wenn sie bloß den Vater oder bloß die Mutter gemeinschaftlich

fünften Abschnitte alle jene Freundschaft, die nach jüdischem Gesetze die Ehe verbietet, in Ordnung beschrieben und findet vermög jüdischen Gesetzes keine Dispensation statt. Was aber in vermeldetem Abschnitt nicht als verboten beschrieben, bleibt uns die Verehelichung unverwehrt.

Neue, vorher erlaubte Ehen uns verbieten, würden stets einer weiteren Beschränkung, gleichwie im 6. u. 7. Abschnitt erörtert worden, neue Uebertretungen der göttlichen Gesetze sein, und unsere Nachkömmlinge in üblen Ruf gebracht werden, besonders jene, so in der Schrift ausdrücklich erlaubt sind, würde zu verbieten für uns eine Sünde sein nach Ausweis des achten Abschnittes.

Ad § 17[6]). Die gewaltsame Entführung einer Weibsperson kann zwar die Trauung verbieten und entgegengesetzt werden, sollte aber diese gewaltsame Entführung eine freiwillige Trauung von beiderseits gefolget sein, so wäre solche

---

haben; auch nicht allein, wenn die Verwandtschaft aus ehelicher, sondern auch wenn sie aus unehelicher Erzeugung ihren Ursprung hat.

§ 15. Sechstens: Auch die Schwägerschaft macht die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig. Doch soll sich diese Unfähigkeit auf die nämlichen Personen beschränken, die in den vorhergehenden §§ 13 und 14 genannt sind, nämlich der Mann ist nicht befugt, die daselbst erwähnten Verwandten seines Weibes, noch das Weib die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes zu heiraten.

§ 16. Wofern jedoch in irgend einem besondern Falle sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen rathlich machen, wenn Verwantschaft oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, dann muss der Fall allzeit vorläufig Uns angezeigt, und nur erst nach von Uns erhaltener Erlaubniss mag sich weiters darüber an das geistliche Gericht gewendet werden. Jene verwandten und verschwägerten Personen hingegen, die Wir zur Schließung einer Ehe unter sich in diesem Gesetze nicht für unfähig erklären, können sich lediglich bei ihrem Bischofe dies Falls melden.

[6]) § 17. Siebentes: Derjenige, so eine Weibsperson gewaltthätiger Weise entführet, soll nicht befugt sein, mit derselben eine giltige Ehe zu schließen. Wenn jedoch die Weibsperson, nachdem sie sich wieder außer der Gewalt des Entführers befindet, denselben zu heiraten, einwilligt, so soll dieser Ehe nichts im Wege stehen.

nach unserem Gesetze giltig, und sie müsste einen Scheidebrief zu ihrer Erledigung erhalten.

Das Uebrige dieses Paragraphen hat seinen vollkommenen Bestand auch nach unserem Gesetze.

Ad § 18[7]). Auch nach unserem Gesetze darf eine Frau, die einen erweislichen Ehebruch verübet, weder mit ihrem Ehemanne als dem Ehebrecher ehelich leben, und wenn sie auch von dem Ehemanne den Scheidebrief empfängt, oder er stürbe, und sie dennoch nach Erhaltung des Scheidebriefs oder Tode ihres Ehemannes, sich mit dem Ehebrecher habe trauen lassen, wiewohl sie nach ersagtem Gesetze nicht so mit ihm ehelich leben kann, so ist sie dennoch eine verehelichte Frau, der das Weiterverheiraten verboten anzusehen, bis sie einen Scheidebrief von ihm empfängt, bei welchem Scheidebrief auch alle jene Beobachtung wie alle anderen, und die nicht geringe sind, erfordert werden.

Ad § 19[8]). Ist der Billigkeit und der Wohlfahrt der Staaten angemessen, beweiset auch die göttliche Weisheit, die in Allerhöchst Ihro Majestät regiert, solche wohlbedachte Gesetze und Rechte unter dem Volke einzuführen.

Aber eben nach der im vorigen Paragraph gethanen Erklärung müsste eine Ehefrau, die dennoch an jene Person getraut worden wäre, zu ihrer Erledigung den Scheidebrief erhalten.

---

[7]) § 18. Achtens. Ebenfalls erklären wir einen Ehebrecher und eine Ehebrecherin für unfähig, mit einander eine giltige Ehe zu schließen, wofern der von ihnen begangene Ehebruch, vor der zwischen denselben geschlossenen Ehe, gerichtlich erwiesen worden.

[8]) § 19. Nicht minder sollen neuntens auch jene eine giltige Ehe miteinander einzugehen nicht fähig sein, die den ihrer Heirat im Wege stehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben; die Ermordung möge nun von ihnen selbst oder von einen anderen durch die Veranlassung vollbracht und entweder mit beiderseitiger Einwilligung oder auch nur von einem Theil ohne Wissen und Willen des anderen Theils verübet worden sein.

Ad § 20 u. 21[9]). Sind Fälle, die unsere Religionsverwandten nicht treffen.

Ad § 22[10]). Ein natürlicher Vernunftschluss und die ersten Absichtspflichten des Ehestandes, auch zur Vermeidung der Ausschweifungen abzielet, das sich aber in mehr besondere Umstände nach Verschiedenheit der Religionsgesetze und Gebräuche vervielfältigt, und nach jüdischem Gesetze dennoch ein Scheidebrief die Ehe erst aufhebet.

Ad § 23[11]). Auch nach unserem Gesetze kann der Mann oder die Frau jemand bevollmächtigen, die Trauung statt der Person zu verrichten. Es wäre aber einerlei, ob diese Bevollmächtigung auf eine bestimmte Person oder aber nach der eigenen Auswahl des Bevollmächtigten ausdrücklich bedungen worden; durch wessen Person aber eine solche Bevollmächtigung verrichtet werden kann oder nicht, sind nach unserem Gesetz viele Nebenumstände zu erwägen

---

[9]) § 20. Zehntens. Unsere Militärpersonen sind ohne eine von ihren Regimentern, Corps oder sonst von ihrer Obrigkeit beigebrachte schriftliche Erlaubnis, sich zu verehelichen nicht fähig. Nicht nur, dass eine wieder dieses Verbot eingegangene Ehe für sich ungiltig und nichtig ist, sondern es werden auch die Parteien und der Pfarrer, Pastor oder Pope, welcher Militärpersonen ohne die vorgeschriebene Erlaubnis getraut haben würden, nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden.

§ 21. In Ansehen der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit und mit den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe lassen wir das bisher Bestehende unabgeändert.

[10]) § 22. Der Ehecontract wird geschlossen, wenn eine Manns- und eine Weibsperson einwilligen, miteinander in eine unzertrennliche Gemeinschaft zu treten, um Kinder zu erzeugen und der diesem Stande anklebenden Gerechtsame zu genießen.

[11]) § 23. Die Einwilligung in die Ehe muss klar und deutlich ausgedrückt und insgemein von den Parteien selbst gegeben werden. Zwar verstatten Wir auch, die Ehe durch einen Bevollmächtigten zu schließen; allein eine solche Ehe soll nur in dem Falle giltig sein, wenn die Vollmacht auf die Heirat einer bestimmten Person gerichtet ist, und wenn dieselbe zu jener Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schließt, nicht bereits verworfen worden.

und deren Erkenntnis von wohl berufenen Rabbinern entschieden werden muss.

Ad § 24[12]). Sind auch nach unseren Gesetzen die Geschäfte so auch die Trauung eines Vernunftberaubten, während Unsinns ungiltig; es werden aber viele nachdenkliche Prüfungen nach Vorschrift unserer gelehrten Autoren erfordert, wodurch zu erkennen stehet, ob die Person zur Zeit der Trauung wirklich vollkommen unsinnig wäre. Die Tauben und Stummen hingegen mögen nach eben dem Gesetze ihre Einwilligung zur Trauung durch Zeichen bestätigen.

Ad § 25[13]). Wenn der Irrthum der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, so merklich und wichtig wäre, dass er nach Erkenntnis der Rabbiner sammt gelehrten Beisitzern für einen solchen angesehen werden kann, so wäre auch nach jüdischem Gesetze die Trauung ungiltig; in Nebenabsichten und -Eigenschaften der Person aber erst damals unstandhaft, wenn von der einen Seite die Einwilligung zur Ehe sich ausdrücklich jene Bedingnis vorbehalten habe.

Jedoch müsste die Wiederholung dieser ausdrücklichen Bedingnis auch vor der ersten ehelichen Beiwohnung in

[12]) § 24. Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Giltigkeit des Ehevertrages. Daher können auch diejenigen, die ihrer Vernunft beraubt sind, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine giltige Ehe schließen. Tauben und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, steht zur Schließung der Ehe nichts im Wege.

[13]) § 25. Ungiltig ist auch der Vertrag der Ehe, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, ein Irrthum vorgehet. Ein in Nebensachen oder in den Eigenschaften der Person vorgegangener Irrthum aber hindert die Giltigkeit des Ehevertrages nicht; es sei denn, dass die Eigenschaft die ganze Wesenheit der Person verändert, und dass von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beschränket, von der anderen Seite aber diese Eigenschaft betrügerischer Weise vorgegeben worden.

Gegenwart zweener Zeugen nochmals bedungen werden, widrigenfalls aber könnten sie nicht ohne Scheidebrief getrennt werden.

Nebst diesem sind aber auch nach diesem Gesetze gewisse verdeckte Leibesmängel und Schäden, die, wenn sie anderer Seite vorhanden unwissend geblieben, die Trauung aufheben. Jener Leibesschäden und Mängel aber, die nicht vermögend sind, eine Trauung ungiltig zu machen, von ersteren zu unterscheiden, entwickeln sich in sehr verschiedenen Gegenständen, und deren Entscheidung eben von berühmten Rabbinern nebst ihren Beisitzern, die jeden Grund oder Ungrund aus der Urquelle unseres Gesetzes zu schöpfen wissen, erfordert wird.

Ad § 26[14]). Wird bei uns eben als eine Beirrung und Betrügerei angesehen und vorgehendem Paragraph gleichgehalten.

Ad § 27[15]). Auch nach jüdischen Gesetzen wird eine mit Gewalt, Zwang oder Furcht erpresste Trauung für ungiltig erkannt. Was aber ein wahrer Zwang oder Gewalt sei, und ob etwa der gezwungene Theil keine sonstige Ausflucht vor sich habe, muss bei uns in vielen Umständen auch aus mehreren jüdischen berufenen Autoren die Einsicht genommen werden und mittels berufener Rabbiner sammt ihren Beisitzern die Entscheidung folgen.

---

[14]) § 26. Das Ehehindernis erweitern wir auch auf den Fall, da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich schwanger sein sollte, und dieser Umstand ihrem künftigen Ehemanne keineswegs bewusst war, auch dieser sobald, als er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bei Behörde Anzeige macht und darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben.

[15]) § 27. Auch steht der Giltigkeit der Ehe entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht und Gewalt erzwungen worden, wofern nur die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen eingejagt, auch so beschaffen war, dass eine Person wie diese, welche diese Furcht anführt, derselben nicht hat widerstehen können.

Ad § 28[16]). Eine wohl ausgedachte und bestbelobte Gerechtigkeit.

Ad § 29 u. 30[17]). Sind auch nach unserem Gesetze wahre Einführungen. Wenn aber diesem ungeachtet jemand so verwegen wäre, ohne Vorwissen des Rabbiners und der Judenältesten oder Landesdeputierten mit einer Frau zu trauen, so kann diese Trauung auch ohne Scheidebrief besage des ersten Abschnitts nicht behoben werden.

Ad § 31, 32, 33 u. 34[18]). Da alle diese Vorschriften

[16]) § 28. Das Befugnis, eine aus Irrthum oder Furcht eingegangene Ehe als ungiltig anzufechten, steht bloß demjenigen zu, der in den Irrthum versetzet, oder dem die Furcht eingejagt worden, keineswegs aber dem anderen Theile, bei dem weder Irrthum noch Zwang vorhanden war. Und selbst der erstere soll mit keiner Klage wider die geschlossene Ehe weiter gehört werden, wenn er nach entdecktem Irrthume oder nach vorübergegangener Furcht seine Einwilligung entweder ausdrücklich oder durch freiwillig fortgesetzte eheliche Beiwohnung erneuert hat.

[17]) § 29. Wir erklären aber hiemit, dass wir nicht jede ausgedrückte Einwilligung zur Schließung der Ehe für hinlänglich anerkennen, sondern schreiben zur Wesenheit dieses Contractes und als ein zu dessen Giltigkeit unumgängliches Bedingnis vor, dass die beiderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers Pastors oder Popen, in dessen Pfarre oder Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, und in Beisein zwener Zeugen ausgedrückt werde, doch räumen wir dem Pfarrer und Pastor oder Popen das Befugnis ein, dass sie statt ihrer auch einen andern, um in seinem Namen bei Schließung der Ehe gegenwärtig zu sein, bestellen mögen.

§ 30. Wo Bräutigam und Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, soll es an dem genug sein, entweder vor dem Pfarrer, Pastor oder Popen des Bräutigams oder vor dem Pfarrer, Pastor oder Popen der Braut erkläret wird.

[18]) § 31. Jede Ehe soll, bevor sie geschlossen wird, in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntag oder gebotenen Feiertage zur Zeit der Predigt oder wann sonst das Volk hinlänglich versammelt ist, öffentlich aufgeboten (verkündigt), bei dieser Verkündigung beide Brautleute mit Tauf- und Geschlechtsnamen, Geburtsort und Stande deutlich bezeichnet und dieses Aufgebot (Verkündigung) noch an zween folgenden Sonn- oder Feiertagen wiederholt werden, damit ein jeder ein ihm bekanntes dieser Ehe im Wege stehendes Hindernis gehörig zu entdecken, Zeit gewinne.

und Gesetze zur Kundbarwerdung der bevorstehenden Ehe abzielen, unter den Juden aber eingeführt ist, dass, wenn der Bräutigam noch freiledig, derselbe am Sabbath vor der Hochzeitswoche zum Segensprechen über dem Vorlesen der Thora öffentlich vorgerufen wird, wo zugleich der Schulsänger nebst seinen Discantisten einen hebräischen poetischen Lobgesang mit heller Stimme vorsingen, auch am Trauungstage, wenn die Braut eine Jungfrau, in allen Synagogen abgerufen wird, alle Befreundete und Bekannte zur feierlichen Kopfdeckung der Braut mit dem sogenannten Decktuche, einzuladen und gleich früh nach Erledigung des täglichen Gebetes eine beträchtliche Versammlung Männer und Weiber zu dieser feierlichen Absicht in der Behausung der Braut sich einfinden, — zur Trauungszeit, so Nachmittag zu ge-

---

§ 32. Gehören die Brautleute unter verschiedene Pfarrbriefe so soll die dreimalige Verkündigung in der Pfarre von beiden geschehen und hätte einer von den Brautleuten sich in seiner dermaligen Pfarre noch nicht durch sechs Wochen aufgehalten, so soll die Verkündigung dazu noch in derjenigen Pfarre geschehen, unter welche er vorher gehört hat.

§ 33. In außerordentlichen Fällen jedoch, wo Gefahr dem Verzuge haftete, verstatten wir zuvor den Parteien, um die Nachsicht des dreimaligen Aufgebotes (der Verkündigung) anzulangen, sie haben sich aber diesfalls immer an ihre weltliche Behörde zu wenden, der wir hiermit das Befugnis einräumen, in solchen Fällen die gebetene Nachsehung zu ertheilen.

§ 34. In allen Fällen, wo das Aufgebot in mehr als einer Pfarre zu geschehen hat, ist der Pfarrer, Pastor oder Pope, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, schuldig, sich das Zeugnis des auch in der anderen Pfarre geschehenen Aufgebots geben zu zu lassen. Ohne Aufgebot soll sich aber kein Pfarrer, Pastor oder Pope unter schwerer Strafe unterfangen, eine Partei zu trauen, wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene diesfällige Nachsuchung, oder im Falle es eine Militärperson ist, die von ihrem Regimente, Corps oder sonst vorgesetzten Obrigkeit beigebrachte Erlaubnis schriftlich vorgezeiget worden. Eine ohne das vorgeschriebene dreimalige Aufgebot oder eine diesfalls erhaltene Nachsuchung oder endlich ohne gesetzmäßige Erlaubnis geschlossene Ehe ist gänzlich ungiltig und nichtig.

schehen pflegt, der Bräutigam sammt einer eben großen Versammlung Männer aus seiner Behausung, sowie die Braut sammt Weibern über die Gassen zur Trauung geführt und beiungen werden; endlich auch sogar die Trauung eines Witwers oder Witibin nicht weniger als unter Versammlung von zehn erwachsenen Männern vollzogen werden darf; der Schulsänger nebst seinen Discantisten, bevor die Trauung geschiehet, mehrmalen einen Gesang absingen; der die Copulation besorget, den Morgengabsbrief dabei öffentlich und mit lauter Stimme ablieset, in welchem Brief der Name des Bräutigams und der Braut, nebst ihrer Väter Namen öfters vorkömmt, das alles dem Publico zur Kundbarwerdung dienet: so glaubet der Unterzeichnete (jedoch ohne jede mindeste Zielsetzung), dass eine weitere Aufbietung oder Abrufung überflüssig wäre.

Ad § 35[19]). Bereits über Jahresfrist ist auf Allerhöchste Veranlassung allhier eingeführet, dass eine jede Trauung in einem besonderen, hiezu gewidmeten Buche mit Namen des Bräutigams und der Braut und dem Tage förmlich eingetragen und von dem die Copulation verrichtenden Rabbiner sammt Braut früher unterschrieben wird.

Ad 36 bis 53.[20]) Nachso im ersten und zweiten Ab-

[19]) 35. Jeder Pfarrer, Pastor oder Pope soll schuldig sein, alle in seiner Pfarre geschlossenen Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch der dabei gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Ortes, wo die Ehe geschlossen worden und ob selbe vor ihm selbst oder vor einem andern in seinem Namen, und vor wem sie geschlossen worden in die zu diesem Ende bestimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen, dergestalt, dass jeder in Betreff dieser Ehe und der Zeit, wann sie geschlossen worden, entstehende Zweifel daraus vollständig gehoben werden könne.

[20]) § 36. Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen worden, so soll derselbe unauflöslich sein und dieses Band, so lang beide Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennt werden können.

§ 37. Fände sich jedoch, dass einer von den Eheleuten die wesentlichste Pflicht des Ehestandes: nämlich die eheliche Beiwohnung wegen Unvermögens nicht erfüllen könnte, so soll dem dadurch be-

schnitte erwähnt worden, dass nach unserem Gesetze keine Trauung ohne förmlichen Scheidebrief behoben werden

nachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten bleiben, bei dem weltlichen Gerichte zu dem Ende Klage anzubringen, damit die geschlossene Ehe für ungültig erklärt werde.

§ 38. Bei solchen Klagen nun soll das Gericht sich niemals daran genügen lassen, dass die von der klagenden Partei angeführte Unvermögenheit des anderen Theiles von diesem gerichtlich eingestanden wird, sondern es muss die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit allzeit nach Verschiedenheit der Personen durch erfahrene Aerzte, Wundärzte oder Wehmütter untersuchet werden.

§ 39. Finden sich bei dieser Untersuchung zuverlässige Zeichen einer dauernden Unvermögenheit, sie möge überhaupt oder nur in Rücksicht auf den anderen Ehegatten vorhanden sein, so ist die Ehe für ungültig nnd nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äußeren Zeichen sich nicht zuverlässig bestimmen lässt, ob die Unvermögenheit nur zeitlich oder ob sie beständig und fortwährend sei, so sollen die Eheleute noch durch drei Jahre beisammen wohnen und nach deren Verlaufe nur alsdann getrennt werden, wenn die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat.

§ 40. Wofern sich hingegen entdecket, dass die Unvermögenheit nur zeitlich ist und durch Anwendung schicklicher Mittel gehoben werden kann, so ist das Gesuch abzuweisen. Ebenso kann die Ehe nicht aufgelöst werden, wenn sich offenbarte, dass die Unvermögenheit nicht zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesen, sondern nur erst während der Ehe durch Krankheit oder andere Zufälle verursacht worden.

§ 41. Wenn die Giltigkeit einer Ehe in Zweifel gezogen, jedoch der Ehevertrag giltig befunden wird, so sind die etwa eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinschaft anzuhalten. Wird hingegen die Ehe für ungiltig erklärt, so sollen unsere Gerichte darauf bedacht sein, damit die häusliche Zusammenwohnung zwischen den Eheleuten aufgehoben und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde.

§ 42. Wäre eine Ehe wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandenen Hindernisses ungiltig, dieses aber den Parteien unbekannt gewesen, so soll dasselbe, in soweit es möglich ist, allzeit in geheim gehoben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Parteien das vorhandene Hindernis gewusst, dennoch aber die Ehe geschlossen haben, soll nicht nur die Ehe ungiltig sein, sondern die Parteien sind nach Verschiedenheit des Standes auch mit einem dreijährigen Arreste und Arbeit, oder mit einer anderen angemessenen Strafe zu belegen.

§ 43. Sobald eine Ehe ungiltig erklärt wird, hören auch zwischen

kann; dass durch diesen Scheidebrief aber nach diesem Gesetze ein gänzlicher Abschnitt zwischen dem Ehepaare erfolget,

den gewesenen Eheleuten alle aus dem Vertrage der Ehe entspringenden wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeit auf, doch bleiben die etwa erzeugten Kinder stets unter der Gewalt des Vaters, und muss was zur Erhaltung und Erziehung derselben von beider Theile Vermögen beigetragen werden. Ueber alles dieses, gleich wie auch über die wegen Vorenthaltung des zugebrachten Gutes wegen des aus Anlass einer ungiltigen Ehe erlittenen Schadens oder hieraus entstehenden Schadens oder anderer hieraus entstehenden Ansprüche haben unsere Gerichte nach Recht zuerkennen.

§ 44. Obwohl nach dem Inhalte des § 36 das Band der Ehe zwischen Eheleuten auf ihre ganze Lebenszeit währet, so ist gleichwohl unsere Ansicht nicht, denselben auch in jenen Fällen die Erfüllung der durch den Ehevertrag ihnen obliegenden Pflichten aufzubürden, wo diese mit wichtigen Beschwerden verbunden ist. Jedoch wollen wir für dergleichen Fälle folgende Maßregeln zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben haben.

§ 45. Wenn ein Ehegatte von dem anderen gröblich misshandelt oder der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzt wird, ist dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit zu suchen. Eine Sonderung zwischen Eheleuten vom Tisch und Bette aber soll in keinem Falle auf eine andere Art geschehen können, als wenn beide Eheleute zusammengekommen sind, getrennt zu wohnen und wenn dazu noch beide über den Antheil den jeder zu behalten oder zu empfangen hat, sich vorläufig einverstanden haben, ohne dass gerichtliche Untersuchung oder richterlicher Spruch diesfalls stattfinden soll.

§ 46. Sind die Eheleute wegen alles dessen einverstanden, dann sollen sie noch vor der Trennung sich bei der Obrigkeit oder Gerichtsstelle persönlich melden, und da, ohne dass sie, wessen sie miteinander übereingekommen sind, anzuzeigen nöthig haben, bloß versichern, dass beide zur Trennung freiwillig einstimmen und mit den getroffenen Vorsehungen zufrieden sind. Um jedoch die Vervielfältigung solcher Trennungen zu verhüten, soll die Obrigkeit oder Gerichtsstelle derlei Eheleute nicht anders anhören, als wenn dieselben zugleich ein schriftliches Zeugnis von ihrem Pfarrer, Pastor . . . . . .

§ 47. Zu diesem Ende sollen beide Parteien, bevor sie sich der Absonderung wegen bei der Obrigkeitsstelle melden, sich an ihren Pfarrer, Pastor oder Popen persönlich wenden, diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellungen ihrer Gewissenspflicht und sonst alle Mittel der Ueberredung versuchen,

um sich neuerdings verheiraten zu können, in dem zehnten Abschnitte gesagt worden; ferner, dass diesem Gesetze zu-

und nur dann, wenn diese Versuche, fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugnis ausstellen, dass sie diese ihnen auferlegte Pflicht erfüllet haben, dass sie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder dass sie, ungeachtet aller ihrer Bemühungen, die Parteien davon abzubringen, dies nicht vermocht haben.

§ 48. Den auf solche Art getrennten Eheleute steht zu allen Zeiten frei gegen bloße Anmeldung bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle sich wieder und bleiben alle zwischen ihnen errichtete Heiratsverträge in voller Kraft. Wegen der erzeugten Kinder aber ist dasjenige zu beobachten, was im § 43 vorgeschrieben wird.

§ 49. Im allgemeinen sind unsere sämmtlichen Unterthanen diese Verordnung ohne Unterschied zu beobachten verpflichtet. Jedoch wollen wir diejenigen, so der katholischen Religion nicht zugethan sind, von Beobachtung derselben in folgenden Punkten entbinden:

§ 50. Erstens verstatten Wir ihnen, dass in dem Falle, wo ein Ehegatte dem andern nach dem Leben gestanden, oder einen Ehebruch begangen hat, der beleidigte Theil die gänzliche Trennung des Ehebandes ansuchen könne und wenn die That erwiesen ist, so soll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären.

§ 51. Zweitens soll ein gleiches Recht auch dem Ehegatten zustehen, der von dem andern auf eine boshafte Art verlassen worden ist. In diesem Falle soll jedoch der Abwesende vorher dreimal nach Vorgabe der Gerichtsordnung zur Rechtfertigung seiner Abwesenheit durch öffentliche Edicte vorgeladen, und der zurückgelassene Theil von dessen Ansprüche nicht eher für frei erklärt werden, als wenn der Abwesende binnen der anberaumten Frist sich nicht gerechtfertigt hat.

§ 52. Drittens verstatten wir die Trennung des Ehebandes auch in jenem Falle, wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft, oder eine unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beide Theile die Ehescheidung verlangen. Doch sollen in solchen Fällen die Gerichte die angesuchte Ehescheidung niemals sogleich bewilligen, sondern vorher eine einstweilige Trennung von Tisch und Bett veranlassen und diese nach beschaffenen Umständen wiederholen.

§ 53. Wenn dann alle angewendeten Mittel fehlschlagen, und alle Hoffnung verschwunden ist, derlei Eheleute jemals wieder in Fried und Einigkeit zu vereinbaren, so mögen zwar unsere Gerichte zur gänzlichen Ehescheidung schreiten; allein diese soll nur alsdann Platz haben, wenn beide Eheleute dieselbe noch verlangen, und wenn den aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird.

folge kein Scheidebrief ohne freien Willen des Ehemanns, und nach Einführung der europäischen Judenschaft auch nicht ohne der Ehefrau freien Willen (nach Inhalt des neunten Abschnittes) ertheilt werden darf; der Scheidebrief selbst aber unter Aufsicht eines berufenen Rabbiners sammt gelehrten Beisitzern übergeben wird, der Rabbiner auch immer den Ehemann und dessen Frau mit sonderlichem Fleiße ausfraget und erforschet, womit sie sagen möchten, ob nicht etwa ein Zwang oder sonstige Gewalt die Ehescheidung veranlasst habe, im Falle dieses wäre, sich ihm (Rabbiner) offenherzig zu entdecken, vorträgt, damit er und und seine Beisitzer alles Mögliche anwenden könnten, den betreffenden Theil für allen Zwang zu schützen; auch erlaubt der Rabbiner dem Scheidebriefschreiber solchen niemals zu schreiben anzufangen, bevor nicht der Ehemann mehrmals ausgefraget, wie er diesen Scheidebrief ohne allen Zwang zu geben entschlossen.

Nachdem der Rabbiner den Scheidebrief zu schreiben und den zween Zeugen zu unterfertigen erlaubet, auch dieser wirklich ausgefertiget worden ist, nicht zufrieden mit ersterem Ausfragen, den Ehefraumann neuerdings erinnert, ob er inzwischen anderes Sinnes worden wäre, und dass etwa die Uebergebung des Scheidebrief über dessen Dank geschehen könnte; sohin, ob er noch freiwillig diesen zuzustellen gedächte, nach welchem er auch die Frau, die ihn empfangen solle, fleißig befraget, ob sie solchen freiwillig und ohne mindesten Zwang annehmen wolle. Weiter unterfraget der Rabbiner an alle um- und beistehende Versammlung (an deren zahlreichen Zuschauer es niemals fehlt), dass sofern jemand die mindeste Einwendung oder Ungiltigkeit dieser Scheidebriefübergebung halber eine Wissenschaft hätte, es keinerdings zu verschweigen, und vor dieser Uebergabe entdecken möchte; dass sonach der geringste unterwaltende Zwang, dem einen oder andern Theil unterläge, oder auch ein anderer Umstand, der diese Ehescheidung zunichten, da-

bei vorgienge, solches von denen Umstehenden gewöhnlich nicht verschwiegen bliebe.

Auch fleißiget sich der Rabbiner noch vor Uebergebung des Scheidebriefes nachzufragen, ob sie beide Scheidende wegen der Frau Eingebrachtes oder sonst zwischen ihnen obwaltenden Forderungen in allem die Richtigkeit gepflogen, damit in widrigem Falle aller Zwist noch vor der Scheidung ausgeglichen und abgethan werden möge; zu geschweigen, dass ein jeder Rabbiner dahin angewiesen und gehalten ist, bei der ersten Vertretung eines zu scheiden vorhabenden Ehepaares nebst seinen Beisitzern ihnen alle mögliche Vertragung und gütige Wiedervereinbarung dringlichst einzuprägen, damit solche Ehescheidung hintertrieben werden möchte. Zu öfteren Zeiten werden dieses Ehepaar wider ihr Vermuthen auf viele Wochen mit ihrer Entschließung zurückgewiesen, ja nachdem es die Einsicht des Rabbiners und Beisitzers für gut erachten, alles aber aus der Absicht, ob nicht die Zeit eine gütliche Vereinbarung der Eheleute hervorbringen könnte, welches auch nicht selten die Vereinbarung der zur Ehescheidung Vorgetretenen zuwege gebracht hat.

Bei der Scheidung selbst wird der betr. Frau gesagt und verboten, dass sie nicht vor Ausgang dreier ganzer Monate wiederum heiraten darf, damit bei etwaniger Schwangerschaft derselben, wessen Kind es sei, zu erkennen wäre. Ferner, dass sie keinen Mann aus dem Priesterstamme, oder Nachfolger des Hohenpriesters Aron heiraten darf.

Alles dieses geschiehet damals von darum, damit sich die Scheidenden alles zu Gemüthe führen und vielleicht anderen Sinnes werden möge.

Die scheidende Frau wird auch unterrichtet, dass wenn sie nach der Scheidung einen anderen Mann heiraten sollte, sie ihren ersten Ehemann nach unserem Gesetze auf keinerlei Weise mehr zu ehelichen vermag.

Alles dieses, glaubt der Unterzeichnete (jedoch ohne

alle mindeste Maßgebung), sind genugsam kräftige Mittel und Auswege, womit die in obbesagten §§ enthaltene Besorglichkeiten gesichert und behoben sein können.

Ad 54, 55 und 56.[21]) Sind die weisen Gesetze eines weisen Monarchen, der die Wohlfahrt seiner Unterthanen beständig vor Augen hat.

Ad § 57.[22]) Ist auch nach unserem Gesetze festgesetzt, dass bei einer neuen Wiedervermählung, wie zuerst, alle nöthige Formalitäten wiederum beobachtet werden müssen.

* * *

Der Unterzeichnete glaubet, durch dieses, was hier erwähnt worden, die Allerhöchste Willensmeinung in allergehorsamster Erwiederung geleistet zu haben.

---

[21]) § 54. In jedem Ehescheidungsfalle sind zugleich alle von einer oder der andern Partei angebrachten Ansprüche und Forderungen zu berichtigen. Insbesondere soll keine Ehescheidung eher bewilligt werden, bis die Frage wegen Unterhaltung und Erziehung der etwa erzeugten Kinder entweder durch einen von den Parteien gerichtlich bestätigten Vergleich oder durch richterliche Ausmessung entschieden worden, und unter Strafe der Absetzung soll keiner ihrer Geistlichen einen geschiedenen Ehegatten, welcher aus der ersten Ehe Kinder hat, wieder trauen, als nachdem er sich die wegen der Kinder getroffene Ausmessung vorweisen lassen.

§ 55. Nach geschehener Ehescheidung steht beiden Theilen frei, sich wieder zu verehelichen. Doch in Fällen, wo das von einem Ehegatten begangene Verbrechen der Ehescheidung Anlass gegeben hat, soll der Verbrecher niemals befugt sein, diejenigen zu heiraten, die in diesem Verbrechen gerichtlich erwiesener Maßen mit ihm verfangen gewesen.

§ 56. Nicht minder ist bei der Verehelichung eines geschiedenen Weibes allzeit die gehörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe empfangenen Kindes kein Irrthum oder Zweifel entstehen könne.

[22]) § 57. Wenn geschiedene Eheleute nach einiger Zeit sich eines anderen besinnen, und ihr getrenntes Eheband wieder vereinigen wollen, so soll dies nicht anders geschehen können, als dass sie ihre neue Ehe mit abermaliger Beobachtung alles desjenigen schließen, was zur ersten Eingehung der Ehe erfordert wird.

Sollte aber wider Vermuthen in ein oder anderen Umständen eine nähere Erklärung nöthig sein, so ist er erbittig, das Weitere pflichtmäßig Sr. Allerhöchsten Majestät allerunterthänigst zu Füßen zu legen.

Schließlich soll der Unterzeichnete als ein Mann, der mit der Gnade Gottes sein 72. Jahr bereits zurückgeleget hat, somit auf zeitliche Absichten als Ruhe, Ehrgeiz und Eigennutz keine weiteren Ansprüche machen soll oder mag, sich sammt allen seinen Glaubensgenossen, die unter der weisen Regierung Sr. Majestät zu leben das Glück genießen, dem Allerhöchsten Thron in tiefster Erniederung zu Füßen werfen, allerdemüthigst gehorsamst bittend:

Allerhöchst Euer Majestät geruhen allergnädigst, so wie uns bisher dero Allerhöchste Gnade allermildest zugefloſſen, auch hiefüro die uns so wohlwollende Gnade und Barmherzigkeit mildest angedeihen zu lassen und bei unseren Religionsgesetzen und -gerechtigkeiten (ohne allermindeste Zielsetzung) allergnädigst aufrecht zu erhalten und zu schützen.

Wir aber ingesammt den Himmel für die erwünschte Wohlfahrt und glücklichste Regierung Euer Kaiserlichen Majestät als unserem liebreichsten Landesvater bis in späteste Jahre sammt beständig glücklichste Erhaltung Allerhöchst dero hohen Hauses und sämmtliche Staaten unabläſſig und inbrünstig anflehen werden.

Copia der Aeußerung von Herrn Ezechiel Landau, Prager Juden-Oberrabbiner, gegen dem von Seiner Majestät ergangenen Ehepatent, so im 1785 Jahr überhändiget und jetzt am 5. Juni 1786 abgeschrieben worden.

Druck von H. Itzkowski, Berlin, Gipsstr. 9.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

HQ
507
L3

Landau, Ezechiel
Das mosaisch-talmudische Eherecht